

Niederschlagswasser

Ableiten, oder ... ?



**Mecklenburg
Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz





Dr. Till Backhaus
*Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern*

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit dieser Broschüre möchte ich Sie als Entscheidungsträger bei Zweckverbänden, Straßenbauasträgern, Gemeinden, Behörden aber auch als private Haus- und Grundbesitzer für einen zunehmend naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser gewinnen.

Egal, ob bei Neuplanungen oder bei der Veränderung baulicher Anlagen, immer stellt sich auch die Frage: Wohin mit dem Niederschlagswasser?

Die Niederschlagsereignisse im Sommer 2011 mit Intensitäten und einer Häufung in einem für die betroffenen Regionen in Mecklenburg-Vorpommern bisher nicht bekannten Ausmaß zeigen sehr deutlich, welche Bedeutung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung zukommt. Gleichwohl kann die Kanalisation aus wirtschaftlichen Gründen nicht so ausgelegt werden, dass bei allen Starkregenereignissen ein absoluter Schutz vor Überflutung und Vernässung gewährleistet wird. Auch können Kanalisation und Regenrückhaltebecken nur in dem Maße das Niederschlagswasser ableiten, wie die angrenzenden Gewässer in der Lage sind, dieses aufzunehmen. Der Minimierung des abzuleitenden Niederschlagswassers durch verschiedenste Maßnahmen kommt daher eine wichtige Rolle zu.

Auf den folgenden Seiten werden Sie u. a. erfahren, wie Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung dabei helfen können, kleinräumige Wasserkreisläufe zu schließen und damit den natürlichen Verhältnissen näher zu kommen.

Das hierzu notwendige Umdenken in der bisherigen Entwässerungsphilosophie wird nicht nur zu einem ökologischen Vorteil führen, sondern ist für Sie auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht sinnvoll und erstrebenswert. Ganz bewusst verzichtet die Broschüre auf technische Details, denn diese sollen den Regelwerken und anderen Fachveröffentlichungen vorbehalten bleiben.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und hoffe, dass es uns gemeinsam gelingt, durch den bewussten Umgang mit Niederschlagswasser einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Umwelt zu leisten und gleichzeitig für die zukünftigen Herausforderungen auf diesem Gebiet gewappnet zu sein.

Ihr



*Da, wo der Boden versiegelt ist,
kann das Wasser seinem natürlichen
Verhalten nicht mehr folgen.*

Warum nicht weiter wie bisher?

Die Flächenversiegelung, unter anderem durch Straßen- und Wegebau, Gewerbeflächen, Gebäude, Park- und Stellplätze für Fahrzeuge, verringert in den bebauten Gebieten die natürliche Grundwasserneubildung. Gleichzeitig werden die auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassermengen über Kanalnetze möglichst schnell und auf kürzestem Wege abgeleitet.

Hochwasser und Überschwemmungen können hierdurch begünstigt werden und weitab vom Ort, an dem das Niederschlagswasser anfällt, Schäden an Anlagen, Gebäuden, Straßen und im schlimmsten Fall an Personen verursachen.

Im natürlichen Wasserkreislauf hat Wasser drei Möglichkeiten der Ortsveränderung: Es verdunstet, versickert und ein kleiner Teil fließt oberirdisch ab. Da, wo der Boden versiegelt ist, kann das Wasser seinem natürlichen Verhalten nicht mehr folgen.

Ein Großteil des Regenwassers wird von der Oberfläche abgeleitet, erfordert aufwändige, teure Kanalsysteme und im Mischsystem große, kostenintensive Kläranlagen.

Eine möglichst vollständige Ableitung des Niederschlagswassers aus Siedlungsgebieten über Kanalnetze hat neben einem bestimmten Entwässerungskomfort daher auch unübersehbare Nachteile. Eine Vermischung gering und stärker belasteter Niederschlagswässer, die Verringerung der Grundwasserneubildung aber auch der Basisabflüsse in den Gewässern sowie eine Abnahme der Verdunstung in der Fläche können die Folgen sein.

Niederschlagswasserbewirtschaftung in Mecklenburg-Vorpommern bedeutet daher, das Niederschlagswasser schadlos mit vertretbarem Aufwand und möglichst naturnah dem örtlichen Wasserhaushalt wieder zuzuführen.

Welcher ökologische Grundgedanke steht hinter der Niederschlagswasserbewirtschaftung?

Die ordnungsgemäße Beseitigung von Niederschlagswasser setzt eine gewässer-verträgliche Rückführung des Wassers in den Wasserkreislauf voraus. Durch die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften, Planungsbüros, privaten Haus- und Grundbesitzer, gewerblichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen ist daher bei anstehenden Entscheidungen zur Entwässerung immer zunächst zu prüfen, ob eine Versickerung vor Ort oder die Einleitung in ein Gewässer oder in eine Regenwasserkanalisation am zweckmäßigsten wäre.

Zu beachten ist, dass das Wohl der Allgemeinheit, wie z.B. der Schutz des Grundwassers oder die Standsicherheit von Steilhängen durch die Niederschlagswasserbeseitigung nicht beeinträchtigt werden darf.

Eines der Hauptziele ökologisch orientierten Planens und Bauens in der Siedlungsentwässerung ist es, den Abfluss des Niederschlagswassers zu minimieren und ggf. ganz auf ihn zu verzichten. Dieses kann vorrangig durch dezentrale Anlagen in der Nähe des Anfallortes des Niederschlagswassers erreicht werden.

Zahlreiche Planungsansätze und Verfahren für eine naturnahe Siedlungsentwässerung wurden in den letzten Jahren bereits entwickelt. Es kommt aber gleichzeitig darauf an, mittels Öffentlichkeitsarbeit,

Beratungen und Schulungen zum naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser den Grundstein für ein Umdenken in der bisherigen Entwässerungsphilosophie zu legen.

Was ist bei Bauvorhaben zu beachten?

Bei zukünftigen Flächenentsiegelungen, stadtplanerischen Umgestaltungen und Planungen neuer Gebiete oder auch von Einzelstandorten ist der naturnahe Ansatz einer Niederschlagswasserbewirtschaftung zu berücksichtigen. Oberflächenbefestigungen sollten in Abhängigkeit der Flächennutzung sowie der Geländegestalt ausgewählt werden.

Versickerungsanlagen sollten, sofern es die Untergrundverhältnisse und die Qualität des zu versickernden Wassers

zulassen, ortsnah vorgesehen werden.

Ist das Niederschlagswasser von einer zu entwässernden Fläche oder aus einem Einzugsgebiet stärker belastet, muss es vor der Einleitung gereinigt werden. Dieses ist je nach Art und Stärke der Verschmutzung z. B. über Bodenpassagen, Filteranlagen, Sedimentationsanlagen oder über Leichtflüssigkeitsabscheider möglich.

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser gibt u. a. das gleichnamige Merkblatt M 153 der Deutschen Vereini-



Eine Dachbegrünung mit Regenwassernutzung hat den Effekt, dass zusätzliche Grünflächen geschaffen werden und u.a. als Ersatzlebensräume für Pflanzen und Tiere dienen können.

gung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

Dieses Merkblatt enthält zahlreiche Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung, -einleitung

und -versickerung jeweils unter Beachtung hydraulischer und stofflicher Kriterien. Es sollte daher neben anderen Entscheidungsgrundlagen in der Planung für zukünftige Anlagen herangezogen werden.

Wie lässt sich Niederschlagswasser bewirtschaften?

Gering verschmutztes Wasser, z. B. von Dächern, kann bei entsprechenden Voraussetzungen vor Ort über den bewachsenen Oberboden versickert werden.

Eine Dachbegrünung mit Regenwassernutzung hat den Effekt, dass zusätzliche Grünflächen in Siedlungsgebieten geschaffen werden und diese u.a. als Ersatzlebensräume für Pflanzen und Tiere dienen können.

Besondere Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung von Kupfer-, Blei- und Zinkdächern sind zu beachten. Angelegte Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzanpflanzungen neben den Fahrbahnen dienen sowohl gestalterischen Aspekten als auch der Erhöhung der Verdunstungsrate und der Versickerung. Für gering belastetes Niederschlagswasser übernehmen sie die Funktion der Filtrierung.

Stärker verschmutztes Niederschlagswasser, wie z. B. von Hauptverkehrsstraßen mit überregionaler Bedeutung oder von stark frequentierten Parkplätzen, muss je nach Verunreinigung gesondert behandelt werden.

Durch die Verwendung teildurchlässiger Oberflächenbefestigungen können gering verschmutzte Verkehrsflächen durchlässig für Niederschlagswasser gestaltet werden. Dieses ist z. B. möglich durch den Einsatz von Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster für Parkplätze bzw.

Betonpflaster mit Sickeröffnungen oder mit Sickerfugen für Wohngebietsstraßen. Neue Flächen sollten nur dann versiegelt und so befestigt werden, wie die Notwendigkeit aufgrund einer definierten Verkehrslast, der erwarteten Verschmutzungen und der topografischen Gegebenheiten besteht. Die konkreten Anforderungen sind in der Planungsphase zu definieren.

Niederschlagswasser, insbesondere von Wohngrundstücken, aber auch von ge-



Niederschlagswasser sollte in Zisternen oder in anderen geeigneten Anlagen zwischengespeichert werden.



Durch die Verwendung teildurchlässiger Oberflächenbefestigungen können gering verschmutzte Flächen durchlässig für Niederschlagswasser gestaltet werden.

werblich genutzten Grundstücken, sollte in Zisternen oder in anderen geeigneten Anlagen zwischengespeichert werden. So besteht die Möglichkeit, es einer weiteren Nutzung zuzuführen. Die Speichereinrichtungen sind mit geregelten Überlaufmöglichkeiten u.a. für Starkregenereignisse auszustatten. Das so gesammelte Wasser könnte beispielsweise der Garten- oder Grünanlagenbewässerung dienen. Eine derartige Nutzung ist der Entnahme von Grundwasser für Bewässerungszwecke vorzuziehen. Soll Niederschlagswasser darüber hinaus genutzt werden, ist dieses dort möglich, wo keine Trinkwasserqualität erforderlich ist. Hierbei ist die unbedingte Trennung zwischen Trinkwasser und Niederschlagswasser im Rohrleitungssystem und die Kennzeichnung der Zapfstellen als „kein Trinkwasser“, zu beachten.

Die Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist in Abhängigkeit der Örtlichkeit über verschiedenartige Anlagen möglich. Vorzugweise sind oberirdisch angelegte, bewachsene Rinnen, Mulden und Gräben, Teichanlagen und Regenrückhaltebecken einsetzbar. Aber auch unterirdische Versickerungsanlagen, wie Rigolen, Sickerrohre und Sickerschächte, sind möglich. Das DWA-Arbeitsblatt A 138 enthält hierzu entsprechende Bemessungsvorgaben. Wichtige Voraussetzungen für die Versickerung sind eine ausreichende Durchlässigkeit der im Untergrund anstehenden Böden einschließlich ihrer belebten, humosen Deckschichten sowie ein ausreichender Grundwasserflurabstand. Durch die Entsiegelung befestigter Flächen und damit die Reduzierung der ab-



Das in Speichern gesammelte Wasser könnte beispielsweise der Garten- oder Grünanlagenbewässerung dienen. Eine derartige Nutzung ist der Entnahme von Grundwasser für Bewässerungszwecke vorzuziehen.

zuleitenden Niederschlagswassermengen können vorhandene Kanalsysteme entlastet werden.

Sofern Niederschlagswasser von der bisherigen Entwässerung abgekoppelt und vor Ort mit alternativen Verwertungsverfahren genutzt, über dezentrale Systeme versickert und verdunstet oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann, besteht die Möglichkeit, bei der Erneuerung der vorhandenen Abwasserkanäle auf kleinere Rohrdurchmesser zurückzugreifen. Auch die Menge des behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers kann so unter Umständen reduziert werden. In Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad werden von den Herstellern zahlreiche Behandlungsanlagen angeboten, die unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche bzw. Einleitbedingungen auszuwählen sind.

Eine Kombination verschiedener Verfahren zur Niederschlagswasserbewirtschaftung kann den Effekt der Nachhaltigkeit verstärken.

Ökologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind aber nicht nur bei der Planung und Herstellung, sondern auch beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu beachten. Sie haben entscheidenden Einfluss auf die Lebensdauer der Anlagen und den Unterhaltungsaufwand.

Die Funktionssicherheit kann nur mit einer über die gesamte Lebensdauer gesicherten bedarfsgerechten Wartung gewährleistet werden.

Welche grundsätzlichen Rechtsvorschriften sind zu beachten?

Seit dem 1. März 2010 ist das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Deutschland in Kraft. Für die Bewirtschaftung der in Siedlungs- und Verkehrsbereichen anfallenden Niederschlagswassermengen enthält das Gesetz wichtige Vorgaben. Zeitgleich erfolgte zum 1. März 2010 eine Bereinigung des Landeswassergesetzes (LWaG). Es ist neben dem WHG Grundlage für die Umsetzung der Niederschlagswasserbewirtschaftung in Mecklenburg-Vorpommern. Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel u.dgl.) aus dem Bereich von **bebauten** oder **befestigten** Flächen **abfließende** und **gesammelte** Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Abwasserbeseitigung obliegt nach § 40 Abs. 1 LWaG den Gemeinden im Rahmen der Selbstverwaltung, soweit sie diese Aufgabe nicht anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen haben. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung durch die Gemeinden und zur Überlassung an die Gemeinden entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt

oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer bzw. Küstengewässer eingeleitet wird.

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer direkt oder über einen Regenwasserkanal (ohne Vermischung mit Schmutzwasser) eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Voraussetzung dafür ist, dass dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Benutzung eines Gewässers, hierzu gehört auch die Einleitung von Niederschlagswasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Ausnahmen sind für den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern im § 25 WHG in Verbindung mit § 21 LWaG, für die erlaubnisfreie Benutzung von Küstengewässern im § 43 WHG in Verbindung mit § 23 LWaG und für die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers im § 46 WHG in Verbindung mit § 32 LWaG definiert.

Voraussetzung für Gewässerbenutzungen ist jeweils mindestens die Einhaltung des Standes der Technik.

Welche speziellen Regelungen gelten für die Versickerung von Niederschlagswasser?

Die ortsnahe und schadlose Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser unter Ausnutzung der natürlichen Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens ist wasserwirtschaftlich erwünscht. Sie ist allerdings insbesondere vom Grad der Verunreinigung des Niederschlagswassers, dem

Flurabstand des Grundwassers und den Bodenverhältnissen abhängig.

Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf einen ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten.



*Für die Einleitung gefassten
Niederschlagswassers in ein
nahegelegenes Gewässer
bedarf es grundsätzlich einer
wasserrechtlichen Erlaubnis.*

Entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138.

Eine Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen in das Grundwasser setzt nach § 46 Abs. 2 WHG entsprechende Bundesregelungen in einer Rechtsverordnung voraus. Da eine solche Bundesverordnung bisher noch nicht erlassen wurde, können in Mecklenburg-Vorpommern die Gemeinden gemäß § 32 Abs. 4 LWaG nach wie vor durch Satzung regeln, dass Niederschlagswasser unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei versickert werden kann.

Bedingung dafür ist, dass die Versickerung außerhalb von Wasserschutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesene Flächen erfolgt. Für die Eingrenzung der möglichen Gebiete sind hydrogeologische Untersuchungen notwendig, die für das jeweilige Gebiet repräsentativ sein müssen. Als Satzung der Gemeinde zur Regelung der erlaubnisfreien Versickerung können auch Bebauungs-

pläne angesehen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung besteht und die Versickerung durch Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich gesichert werden kann. Gibt es keine Satzung, so bedürfen sämtliche Einleitungen von Niederschlagswasser in das Grundwasser einer Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bis der Bund anderweitige Regelungen trifft.

Unbelastetes und **nicht gefasstes** Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, unterliegt nicht dem § 8 WHG und ist damit kein Gewässerbenutzungstatbestand. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen insbesondere die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 WHG darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Welche Vorschriften treffen auf die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer zu?

Für die Einleitung gefassten Niederschlagswassers in ein nahegelegenes Gewässer bedarf es, wie bereits erwähnt, grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Hiervon ausgenommen ist gemäß § 21 LWaG das schadloße Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer aus Einzelanlagen. Das einzuleitende Wasser darf jedoch keine Stoffe

enthalten, die geeignet sind, das Gewässer zu verunreinigen und den Wasserabfluss zu beeinträchtigen.

Ebenso ist das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Küstengewässer erlaubnisfrei (§ 23 LWaG), sofern dieses nicht Stoffe enthält, die die Eigenschaften der Küstengewässer nachteilig verändern können.

Sind Kosteneinsparungen durch die Niederschlagswasserbewirtschaftung möglich?

Für das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, Küstengewässer und in das Grundwasser ist nach § 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) grundsätzlich eine **Abwasserabgabe** zu entrichten.

Auf Antrag ist das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal nach § 4 Abs. 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (AbwAG M-V) abgabefrei, sofern es nicht durch Schmutzwasser aus Fehlan schlüssen verunreinigt ist. Abgabefrei ist auf Antrag auch das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Mischkanalisation, soweit die Abwasseranlage zur Behandlung des Niederschlagswassers den gesetzlichen Anforderungen entspricht. In beiden Fällen müssen die behördlichen Anforderungen des Einleitungsbescheides erfüllt sein. Weiterhin ist das Einleiten von Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen nicht abgabepflichtig, wenn die Einleitung nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.

In Mecklenburg-Vorpommern erheben

nach Angaben des Statistischen Amtes M-V 201 Gemeinden für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung ein **Entgelt** von durchschnittlich 0,43 Euro pro Quadratmeter versiegelter Fläche und Jahr. Die Größe der angeschlossenen Fläche hat somit unmittelbaren Einfluss auf die Entgelthöhe.

Investitionskosten für die Niederschlagswasserableitung lassen sich reduzieren, wenn in Gebieten mit Versickerung oder durch Entsiegelung von befestigten Flächen Niederschlagswasserkanäle nicht mehr oder nur mit geringeren Durchmessern notwendig werden.

Eine Bewirtschaftung des Niederschlagswassers durch Verringerung oder Vermeidung der abzuleitenden Mengen und gezielte Behandlung des verschmutzten Niederschlagswassers ist daher nicht nur ökologisch und betriebswirtschaftlich vorteilhaft, sondern kann auch zu einer Reduzierung der zu zahlenden Abgaben, Beiträge und Gebühren führen.

*Unbelastetes und **nicht gefasstes** Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, unterliegt nicht dem § 8 WHG und ist damit kein Gewässerbenutzungstatbestand.*



Was kann mit der Niederschlagswasserbewirtschaftung erreicht werden?

Niederschlagswasserbewirtschaftung in Mecklenburg-Vorpommern ist ein altes, aber auch wieder neues Thema für die Zukunft.

Die Notwendigkeit der Veränderung in der Niederschlagswasserbeseitigung hat sich in der jüngsten Zeit gerade auch in unserem Bundesland durch die häufigen und intensiven Niederschlagsereignisse gezeigt. Auch wenn es im Einzelnen immer um örtlich angepasste Entwässerungskonzepte geht, haben die Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung, wie das Vermeiden oder Reduzieren abflusswirksamer Flächen, das Verdunsten und

Versickern von Niederschlagswasser mittels dezentraler Systeme, die Speicherung und Nutzung oder verzögerte Ableitung, die Begrenzung der behandlungsbedürftigen Mengen und die gezielte Reinigung, zum Ziel, den kleinräumigen Wasserkreislauf zu schließen und somit naturnahen Verhältnissen näher als bisher zu kommen. Mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Wasserressourcen wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der jetzigen und nachfolgenden Generationen geleistet.

Woher können weitere Informationen bezogen werden?

Grundstückeigentümer können sich über in der Nähe ansässige Fachplaner, Fachverbände und zuständige Gemeinden/Abwasserverbände beraten lassen. Die von der DWA herausgegebenen und

zuvor zitierten Merk- und Arbeitsblätter können über die DWA-Bundesgeschäftsstelle, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef (E-Mail: info@dwa.de, DWA-Shop: www.dwa.de/shop) bezogen werden.

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern (LU)
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0
Fax (0385) 588 6024
<http://www.lu.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@lu.mv-regierung.de

Fotos: Portraitfoto Minister Backhaus (Franklin Berger)
fotolia.de (Miredi, frog-travel, Bambuh, joerg schuhmann)
flickr.de (Rupert Ganzer), pixelio.de (Johannes Gerstenberg)
clipdealer.de (copit), wikimedia.com (Cliffscherer)

Gestaltung: Janner & Schöne Medien GmbH, Schwerin

Druck: HAHN Media + Druck, Rostock

2. Auflage

Schwerin, im Juli 2014

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

